

## Treueprämien im Rahmen von Kundenbindungs- und Verkaufsförderungsprogrammen

günstigste(n) Leistung(en) um welchen Betrag zu ermäßigen ist (sind).

Eine derartige Zuordnungsmöglichkeit wird bei Kundenbindungsprogrammen, an denen eine Vielzahl von Händlern teilnimmt und die auf der Einzelhändlerstufe auch und vornehmlich gegenüber Endverbrauchern tätig werden, häufig nicht oder nur mit großem Aufwand möglich sein. Dann scheidet es aus, bei den Händlern für die von ihnen erbrachten prämiengünstigten Leistungen von einer geminderten Bemessungsgrundlage und einer dementsprechend verminderten Umsatzsteuerschuld auszugehen.

Darin liegt keine diskriminierende Ungleichbehandlung gegenüber solchen Unternehmern, die ein Kundenbindungsprogramm allein durchführen und die eine entsprechende Zuordnung selbst vornehmen (können). Ist eine Zuordnung nicht möglich oder unterbleibt sie, weil sie unwirtschaftlich ist, so liegt ein anderer Sachverhalt vor. Eine Vereinbarung, wonach die „Treueprämie“ entgeltlich gewährt wird, besteht dann nicht. Vielmehr können die objektiv abgegebenen Erklärungen regelmäßig schon nur so verstanden werden, dass die „Treueprämien“ unentgeltlich gewährt werden. Sollte gleichwohl eine abweichende Erklärung öffentlich verlautbart werden oder im Einzelfall mit einigen Kunden „Entgeltlichkeit“ vereinbart werden, handelt es sich um eine unverbindliche Scheinerklärung, die im Widerspruch zu den Fakten steht. Wenn eine Zuordnung der Treueprämie zu bestimmten prämiengünstigten Leistungen nicht möglich ist oder als unwirtschaftlich nicht vorgenommen wird, trifft es nicht zu, dass vereinbarungsgemäß ein Teil des Preises, der für den Bezug dieser prämiengünstigten Leistung aufzuwenden ist, bei Inanspruchnahme der Treueprämie auf diese entfällt. Vielmehr ergibt sich aus den Fakten, dass tatsächlich vereinbart wurde, dass eine „unentgeltliche Treueprämie“ gewährt wird.

### V. Zusammenfassung

Zu Kundenbindungsprogrammen hat der EuGH in Sachen Loyalty Management UK und Baxi Group entschieden:

Beauftragt der Unternehmer (Händler) im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen andere Unternehmer (Lieferanten oder Programmmanager), Lieferungen oder Dienstleistungen gegen Entgelt an seine Kunden zu erbringen, die für die Kunden unentgeltlich sind (Treueprämien), steht dem Händler aus diesen Leistungen kein Vorsteuerabzug zu. Das dafür gezahlte Entgelt stellt sich aus der Sicht der Lieferanten als Entgelt von dritter Seite dar.

Ein Vorsteuerabzug aus einer zusätzlichen (Werbe-) Leistung des Lieferanten oder Programmmanagers an den Händler kommt nur in Betracht, wenn diesem ein Entgelt gezahlt wird, das über das Entgelt hinausgeht, das für die als Treueprämien ausgeführten Lieferungen oder Dienstleistungen an die Kunden gezahlt wird.

Über diese im Urteil ausdrücklich behandelten Fragen hinaus gilt:

Wird die Treueprämie im Verhältnis zum Kunden „unentgeltlich“ gewährt, führt die Entgeltszahlung an den Lieferanten durch den Händler nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die an die Kunden ausgeführten Leistungen. Im Ergebnis stellt sich daher für den Händler dieselbe Umsatzsteuerbelastung ein wie in dem Fall, dass er zunächst die Treueprämiengegenstände selbst vom Lieferanten erwirbt und sie sodann seinerseits unentgeltlich an die Kunden (im Reihengeschäft weiter) liefert.

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage für die eigenen Leistungen wegen der Gewährung von Treueprämien kommt nur in Betracht, wenn vereinbarungsgemäß die Treueprämien im Verhältnis zum Kunden gegen ein aus dessen Zahlungen aufzubringendes Entgelt gewährt werden. Das kann nur angenommen werden, wenn eine genaue Zuordnung möglich ist und auch erfolgt, für welche einzelnen an den Kunden erbrachten Leistungen der Preis zu mindern ist, um daraus dann das Entgelt für die Treueprämiengewährung zu bestreiten.

## Rechtsprechung

### Steuerbare Umsätze

**Keine Umsatzsteuerbarkeit der übermäßigen Abnutzung eines nach Vertragsbeendigung zurückgegebenen Leasinggegenstands gegen Zahlung eines vertraglich vereinbarten Minderwertausgleichs**

UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 9, § 10 Abs. 1; 6.EG-Richtlinie Art. 2, Art. 6, Art. 11

**Ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehenden Verschlechterung**

**der zurückzugebenden Leasing Sache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ist ohne Umsatzsteuer zu berechnen, weil ihm eine steuerbare Leistung des Leasinggebers (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) nicht gegenübersteht und der Leasinggeber deshalb darauf keine Umsatzsteuer zu entrichten hat (Fortführung des Senatsurteils des BGH, Urt. v. 14.3.2007 – VIII ZR 68/06, UR 2007, 416 = WM 2007, 990).**

BGH, Urt. v. 18.5.2011 – VIII ZR 260/10

Vorinstanzen: OLG Stuttgart, Urt. v. 5.10.2010 – 6 U 115/10, DStRE 2010, 1514; LG Stuttgart, Urt. v. 21.5.2010 – 8 O 130/10